



# Satzung des Verein „sidux – freie Software für eine freie Community“

## ***Präambel***

Freie Software, auch „OpenSource Software“ genannt, im Sinn dieser Satzung sind Computerprogramme, die vom Urheber in nicht rückholbarer Weise der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Der Urheber gewährt Dritten dabei die Freiheit, das Programm für jeden Zweck einsetzen zu dürfen; untersuchen zu dürfen, wie das Programm funktioniert und es den eigenen Bedürfnissen anzupassen; Kopien für andere machen zu dürfen; und das Programm verbessern zu dürfen und diese Verbesserungen zum allgemeinen Wohl zugänglich zu machen.

Freie Software gibt der gesamten Bevölkerung unabhängig von sozialem oder finanziellem Status Zugriff auf das Wissen und die Möglichkeiten des Informationszeitalters.

Entwicklung freier Software im Sinn dieser Satzung umfasst die Erforschung und Ausarbeitung der theoretischen Grundlagen und Konzepte sowie deren Erprobung durch Programmierung und Test freier Software, welche diese Konzepte und Grundlagen realisiert.

„sidux“ ist als Software ein Derivat der GNU/Linux Distribution DEBIAN. Sie wird als freie Software entwickelt und wird der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Debian ist eine freie Betriebssystem-Distribution für Computer verschiedenster Hardware-Architekturen. Ein Betriebssystem ist eine Sammlung von grundlegenden Programmen, die Ihr Rechner zum Arbeiten benötigt.

Debian verwendet den Linux-Betriebssystemkern, aber die meisten grundlegenden Systemwerkzeuge stammen aus dem GNU-Projekt; daher der Name GNU/Linux. (GNU: Abkürzung für „General Public License“, eine von der Free Software Foundation herausgegebene Lizenz mit Copyleft für die Lizenzierung freier Software)

„sidux“ ist mehrsprachig – Menschen aus der ganzen Welt treffen sich hier und sprechen sowohl in ihrer Muttersprache, aber auch in Zweitsprachen miteinander. Wir glauben an die Kraft gemeinsamer und offener Kommunikation und trennen deshalb die Kommunikation auch nicht in Länder oder Sprachen, sondern bündeln sie und ziehen daraus gemeinsamen Nutzen zum Wohle aller. Viele von uns sprechen mehrere Sprachen und können so helfen.

## **1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Name des Vereins lautet „sidux – freie Software für eine freie Community“ kurz „sidux“

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Sofern keine feste Geschäftsstelle eingerichtet ist, folgt die Verwaltung dem Wohnort des jeweiligen Vorstandsmitglieds, das die Geschäftsführung wahrnimmt.

---

Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim zuständigen Amtsgericht Charlottenburg in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung wird der Namenszusatz eingetragener Verein, in der abgekürzten Form „e.V.“ hinzugefügt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung freier Software im Sinne Freier Software unter besonderer Berücksichtigung des DEBIAN-Derivates „sidux“, um den freien Wissensaustausch und die Chancengleichheit beim Zugang zu Software zu unterstützen, die Förderung wissenschaftlicher Zwecke sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung Freier Software. Dies erfolgt durch die Zurverfügungstellung Freier Software in Zusammenarbeit mit Entwicklern Freier Software, Universitäten, Hochschulen und Unternehmen, die ihre EDV-Programme unter einer entsprechenden Software-Lizenz der Allgemeinheit über das Internet zur Verfügung stellen. Dabei wird der Verein weltweit mit anderen Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen, zusammenarbeiten. Die Förderung erfolgt des weiteren durch die Veranstaltung von Messen, Kongressen, Diskussionsforen, Seminaren; Vorträgen, Durchführung von Veranstaltungen, Mitgliedertreffen - offline und online, die gegenseitige Unterstützung von Mitgliedern, der Aufbau eines weltweiten Netzwerkes von Gleichgesinnten sowie gesellschaftspolitisches Engagement, um die Vereinsziele zu unterstützen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung der Bildung, des Meinungsaustauschs und der Zusammenarbeit von Anwendern, Entwicklern und Forschern
- Forschung und Diskussion über die Auswirkungen freier Software und den Gedanken Freier Software auf Gesellschaft und Wissenschaft. Die Forschung erfolgt durch eigene Forschung oder Vergabe von Forschungsaufträgen an Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung
- die Weiterentwicklung und Forschung an freier Software
- Alle wissenschaftlichen Ergebnisse des Vereins, ob aus Forschung oder anderer wissenschaftlicher Tätigkeit, werden zeitnah veröffentlicht und alle Veranstaltungen des Vereins sind für die Allgemeinheit zugänglich; zum Beispiel durch die Bereitstellung freier Software, unterstützende Bilder, Töne, Daten und Dokumentation sowie Förderung deren Verfügbarkeit und die Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial darüber
- Beiträge zur sachkundigen Information der Öffentlichkeit im Tätigkeitsbereich des Vereins und Teilnahme an Messen und Kongressen um die Informationen einem breiteren Spektrum von Anwendern zugänglich zu machen
- Organisation von Kongressen und allgemein zugänglichen Vorträgen zur Weiterbildung der Projektteilnehmer und Anwender
- das Bewahren der freien Rechte der Projektteilnehmer zum Schutz vor kommerziellen Interessen Dritter

Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Sinne des in Punkt 3 gegebenen Rahmens erfolgen.

---

### **3. Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß der Zwecksetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland (§§ 51ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten ausschließlich Erstattungen entstandener Kosten, aber keine direkten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz der Bundesrepublik Deutschland maßgebend.

Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich für oben genannte Zwecke verwendet werden, auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des Öffentlichen Rechts beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.

Sollten internationale Rechtsvorschriften (z.B. die der Europäischen Union) den nationalen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland vorgehen, insbesondere wenn diese dem Vereinszweck besser gerecht werden, so sind diese entsprechend anzuwenden.

### **4. Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.

Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

### **5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus

---

ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rede-  
recht auf Mitgliederversammlungen.

Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder  
Wahlrecht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und  
Pflichten wie aktive Mitglieder.

## **6. Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahme-  
antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet,  
dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann die Mitgliederver-  
sammlung anrufen, abschließend über seinen Mitgliedsantrag zu entscheiden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der  
Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer  
dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausge-  
sprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungs-  
zweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vor-  
stand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei  
Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhalten  
ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederver-  
sammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitglie-  
derversammlung abschließend; der ordentliche Rechtsweg kann dadurch nicht ausgeschlossen  
werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem  
Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungslei-  
stungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitrags-  
forderungen bleibt hiervon unberührt.

Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von  
zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss schriftlich er-  
folgt sein. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automa-  
tisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.

---

## **7. Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe, Fälligkeit und Zahlweise der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt.

Die Beitragsordnung kann zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern, sowie zwischen natürlichen Personen und juristischen Personen unterscheiden. Die Beitragsordnung muss vor ihrem Inkrafttreten von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **8. Organe des Vereins**

### **8.1. Die Mitgliederversammlung**

Einmal pro Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und kein Ersatzmitglied vorhanden ist, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.

Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Mitgliederversammlungen können fernschriftlich abgehalten werden, soweit keine wichtigen Gründe dagegen sprechen. Dies gilt nicht, wenn wenigstens ein Sechstel der Mitglieder eine herkömmliche Versammlung verlangt,

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Satzungsänderungen,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahl der Vorstands und Beiratsmitglieder,
  - Erlass der Beitragsordnung,
  - Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen dieser Satzung,
  - Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers,
  - Ausschluss eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,
  - Auflösung des Vereins.
-

## **Einberufung und Ablauf**

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein aktives Mitglied zulässig.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands.

Der Verein ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder wirksam durch Vollmachten vertreten sind. Vollmachten können nur anderen Mitgliedern erteilt werden, wobei ein Mitglied maximal ein anderes Mitglied vertreten darf. Vollmachten müssen schriftlich erteilt werden.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung der Einberufungsfristen einzuberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen erforderlich.

Die Wahl des Vorstands ist für jede Vorstandsposition einzeln durchzuführen.

Stehen mehrere Kandidaten zur Verfügung, so sind alle Kandidaten auf den Stimmzetteln aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme. Entfällt beim ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einen Kandidaten, so hat zwischen den beiden Kandidaten auf die die meisten Stimmen entfallen sind, eine Stichwahl zu erfolgen. Gewählt ist der Kandidat, der in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ein anderes demokratisches Wahlverfahren zu verwenden. Dazu ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen erforderlich.

## **Versammlungsniederschrift**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Der Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung von den Mitgliedern gewählt.

Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung schriftlich zu übersenden.

Geht innerhalb von zwei weiteren Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

---

## **8.2. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.

Die Vorstandsmitglieder müssen aktive Vereinsmitglieder sein.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

Scheidet ein Vorstandmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

### **Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand hat die ihm durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

Der stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Dies gilt auch für alle anderen Aufgaben, die das Gesetz oder diese Satzung dem Vorstandsvorsitzenden zuweist.

### **Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Der Vorstand soll mindestens alle vier Monate eine Vorstandssitzung abhalten. Zu diesen Sitzungen lädt der Vorsitzende schriftlich ein. Vorstandssitzungen können fernschriftlich, in Ausnahmefällen auch telefonisch durchgeführt werden.

Über den Inhalt der Vorstandssitzungen ist vom Vorsitzenden eine Niederschrift zu fassen und zu unterschreiben.

Beschlüsse können schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist vom Vorsitzenden in einem Protokoll zu dokumentieren.

## **9. Nutzung moderner Kommunikationsmittel**

Der Verein verwendet für interne wie externe Kommunikation bevorzugt das Internet. In dieser Satzung ist daher der Begriff „schriftlich“ alternativ zu verstehen als „mit signierter E-Mail“.

Fernschriftliche Sitzungen werden grundsätzlich auf einem in der Einladung zur Sitzung bezeichneten Kanal des „Internet Relay Chat“ Systems abgehalten. Der Sitzungsleiter ist in jedem Fall gehalten, die

---

Identität der Teilnehmer gewissenhaft zu überprüfen, sowie ein automatisch erstelltes und nachträglich nicht veränderbares Protokoll der Sitzung anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

Die Schriftform im Sinne dieser Satzung ist eingehalten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- handschriftlich unterzeichnetes Papierdokument;
- E-Mail, die mit einem dem Stand der Technik genügenden Schlüssel verschlüsselt bzw. signiert ist. Der Verein entscheidet, was als Stand der Technik anzusehen ist und über die Art und Weise der Schlüsselzertifizierung

## **10. Schlussvorschriften**

### **Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

### **Liquidation**

Die Liquidation obliegt dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

### **Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den „K Desktop Environment e.V.“ (kurz KDE e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Tübingen unter der Nummer 1301), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, 28. August 2007

---